

Was wird wann gemacht?

Die Landeshauptstadt Saarbrücken...

- erneuert die Fahrbahn und bringt großflächige Markierungen (Fahrradpiktogramme) auf die Fahrbahn auf,
- nimmt bauliche Anpassungen an den Kreuzungen für zu Fußgehende und Radfahrende vor, saniert zum Teil die Gehwege und setzt die Straßenentwässerung in Stand,
- beschildert alle Einmündungen neu,
- stattet straßenbegleitendes Parken mit einem zusätzlichen Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn aus. Eine optische Versmälnerung der Fahrbahn entsteht.
- Zur Vermeidung von Durchgangsverkehr wird die Zufahrt in die Fahrradstraße für den Autoverkehr zukünftig über die Seitenstraßen erfolgen. Die direkte Ausfahrt in die Malstatter- und Roonstraße bleibt hingegen weiterhin möglich.

Die Umsetzung des 2. Bauabschnitts ist im Frühjahr 2024 gestartet.



Positive Wirkungen durch die Förderung des Radverkehrs

- Die Landeshauptstadt Saarbrücken schafft und baut durch das Einrichten von Fahrradstraßen wichtige Radverbindungen im Radverkehrsnetz aus.
- Der gesamte fließende Verkehr wird entschleunigt.
- Durch den verringerten Lärm und die reduzierten Abgase verbessert sich gleichzeitig die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Umfeld.
- Fahrradstraßen sind bundesweit im Einsatz – sie tragen zur Sicherheit des Radverkehrs bei.

**Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtplanungsamt**

Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 9050

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

VEP@saarbruecken.de
vep.saarbruecken.de

Impressum

Herausgeberin Landeshauptstadt Saarbrücken
Redaktion Stadtplanungsamt
Layout und Satz Stadtplanungsamt / Marketing und Kommunikation
Bildnachweise LHS
Auflage 2


Landeshauptstadt
**SAAR
BRÜ
CKEN**



Den Verkehr zukunftsweisend
gestalten!



Gefördert durch:

 Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**SAAR
BRÜ
CKEN**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

eines unserer wichtigsten Ziele der letzten Jahre war die Förderung des Radverkehrs. Mit dem Beschluss des VEP wurde eine Grundlage geschaffen, den Radverkehr in Saarbrücken intensiv zu fördern. Neben einer starken Lobby für dieses Thema ist vor allem auch eine ausreichende Infrastruktur notwendig. Seit 2016 hat die Landeshauptstadt Saarbrücken einiges im Bereich Radverkehr realisiert – sowohl für den ruhenden als auch den fließenden Radverkehr. Die Landeshauptstadt Saarbrücken wird nun den im Jahr 2021 erfolgreich eingeführten 1. Bauabschnitt (BA) zur Fahrradstraße in der Hohenzollernstraße bis zur Malstatter Straße als 2. Bauabschnitt (BA) fortführen.

Was ist eine Fahrradstraße? Welche Regeln gelten hier? Was muss der Kfz-Verkehr beachten? Hierüber möchte ich Sie gerne erneut in diesem Flyer informieren. Lassen Sie uns gemeinsam die Mobilität von morgen gestalten. Ich freue mich auf Ihre Hinweise und Anregungen.

Ihr Oberbürgermeister


Uwe Conradt

Die Fahrradstraße geht in die Verlängerung

In Alt-Saarbrücken wird die Hohenzollernstraße nun auch auf dem Teilstück zwischen der Roonstraße und der Malstatter Straße zu einer sogenannten „Fahrradstraße“. Der 2. BA vervollständigt die Radachse bis zur Malstatter Straße um weitere 700 m Länge.

Eine Fahrradstraße ist eine ausdrücklich für Radfahrende vorgesehene und entsprechend beschilderte Straße. Hier haben Radfahrende Vorrang und dürfen nebeneinander fahren. Radfahrende dürfen von Autos und Motorrädern nur überholt werden, wenn ein Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.



Beschilderung Fahrradstraße VZ 244.1



Beschilderung Ende Fahrradstraße VZ 244.2



Bodenmarkierung Piktogramm Fahrradstraße



Welche Regeln gelten?

Es gelten die allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Abweichend davon gilt:

- Radfahrende bestimmen das Tempo.
- Autos und Motorräder müssen sich dem Tempo des Radverkehrs anpassen, Radfahrende dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
- Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für alle Verkehrsteilnehmenden.
- Die bestehende Tempo-30-Zone mit Rechts-vor-links-Regelung wird aufgehoben und die Fahrradstraße wird zur Vorfahrtstraße.
- Kfz-Verkehr ist nur noch als Anliegerverkehr zugelassen.
- Zu Fuß Gehende benutzen weiterhin die Gehwege.

